

MITTEILUNGS MARKT GEMEINDE NEUNKIRCHEN-AM-BRAND MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

50. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 15.12.2022

Nr. 24

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie immer zum Jahresende rast die Zeit einfach so dahin und schon in wenigen Tagen steht das Weihnachtsfest unmittelbar bevor und das Jahr 2022 neigt sich dem Ende entgegen.

Nach zwei Jahren mit Einschränkungen und Verzicht auf liebgewonnene Weihnachtsbräuche, können wir in diesem Jahr wieder aus dem „Vollen“ schöpfen: Weihnachtsmarktbesuche, gemütliche Stunden im großen Kreis mit Familie und Freunden, Gottesdienste in der Kirche, Weihnachtsbummel, auswärts Weihnachtsessen, Adventsfenster, Krippenausstellungen und und und ...

Aber auch Ruhe und Erholung an den Weihnachtsfeiertagen sind nach diesem ereignisreichen und teils leider sehr fordernden Jahr ganz wichtig.

Gern möchten wir uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die sich auch in 2022 zum Wohl und für die Entwicklung unserer Gemeinde engagiert haben. Ebenso danken wir den Mitgliedern des Gemeinderates und den Beschäftigten der Gemeinde für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, auch im Namen des gesamten Marktgemeinderates, auf diesem Weg schöne, besinnliche und vor allem friedliche Weihnachten, einen guten Rutsch und alles Gute für das Jahr 2023!

Martin Walz
1. Bürgermeister

Martin Mehl
2. Bürgermeister

Ute Löffler
3. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

35. Neunkirchener Weihnachtsmarkt – wir sagen Danke!

Nach zwei Jahren schmerzlicher Zwangspause durften wir nun endlich wieder unseren traditionellen, liebevollen Weihnachtsmarkt durchführen. Mit so vielen Buden wie noch nie zuvor, mit Glühweinduft in der Nase und einem tollen, abwechslungsreichem Rahmenprogramm konnten wir unsere kleinen und großen Gäste von Nah und Fern wieder einmal mehr verzaubern und die vorweihnachtliche Stimmung rund um den Kirchenplatz genießen.

Zum Gelingen des Weihnachtsmarktes haben viele fleißige Helfer beigetragen, denen wir heute unseren besonderen Dank aussprechen wollen.

Zuallererst danken wir unserem 1. Bürgermeister Martin Walz, der nun zum ersten Mal seit seiner Amtseinführung die Begrüßung und Schlussworte abhalten durfte.

Wir danken den Mitarbeitern im Rathaus und dem Bauhof für die gute Planung des Marktes und den Auf- und Abbau der Budenstadt.

Vielen herzlichen Dank auch an Herrn Pfarrer Cibura von der kath. Kirchenstiftung St. Michael für die Überlassung der kirchlichen Räume, ohne die das besinnliche Rahmenprogramm kaum möglich gewesen wäre.

Ein riesen Dankeschön an alle Musiker, Sänger, Solisten, Gruppen und an unsere Vereine für ihre zahlreichen, stimmungsvollen Beiträge, für das einzigartige Weihnachtsgefühl.

Nicht zuletzt möchten wir allen Ausstellern der Buden und Stände, allen Geschäftsleuten, insbesondere den Spendern für die Gaben für unseren Nikolaus und natürlich den Leitern und den Moderatoren der Weihnachtsprogramme danken.

An dieser Stelle ist es uns besonders wichtig zu betonen, dass die obige Reihenfolge keinerlei Wertung beinhaltet, denn nur gemeinsam konnten wir unseren Weihnachtsmarkt wieder so schön gestalten.

Wir freuen uns schon auf ein Wiedersehen in 2023 und wünschen allen Frohe Weihnachten, besinnliche und erholsame Feiertage.

Ihr Organisationskomitee

Hans Gundel, Otto Rehm, Sonja König, Gerhard Maier, Marcus Kraft; Martin Grau

Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/ 2024

Der Markt Neunkirchen am Brand und die Träger der örtlichen Kindertageseinrichtungen starten ab 15.12.2022 mit der digitalen Bedarfsanmeldung für die Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2023/ 2024.

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Krippe, Kindergarten, Hort und Kooperativer Ganztagsbildung an der Grundschule wird auf ein neues, modernes, datenschutzkonformes Onlineverfahren umgestellt.

Über die Homepage des Marktes und der örtlichen Kita Träger können Sie über das Bürger Service Portal auf die „Kitaplatz- Bedarfsanmeldung“ zugreifen und Ihr Kind für einen Betreuungsplatz in jeder Kindertageseinrichtung in Neunkirchen am Brand anmelden.

Das Verfahren ist einheitlich und Sie können sich mit nur einer Anmeldung für mehrere Einrichtungen vormerken lassen und Ihre Wunscheinrichtung favorisieren.

Wie funktioniert die Online Anmeldung?

Für eine Bedarfsanmeldung ist eine Registrierung im Bürgerserviceportal (BayernID) notwendig.

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/neunkirchenbrand/home>



5 Schritte zur Bedarfsanmeldung
Registrieren (WICHTIG BEACHTEN!) Haben Sie sich (bisher) noch registriert?
Zur Anmeldung an Ihrem Bürgerkonto gelangen Sie (ggf.) Zur kostenlosen Registrierung eines Bürgerkontos gelangen Sie (ggf.)
Bedürfnisse der Wunscheinrichtungen festlegen
Eintragsgabe
Bedarfsanmeldung abschicken
Stufen der Anmelde-Bearbeitung im Prozess des GGP (GGP):
Die Anmelde-Bearbeitung persönlicher Daten wird 1. Schritt ist Identifizierung des Anmelde-Benutzers, danach können Sie die Informationen aus Ihrem Bürgerkonto-Portal abrufen.

Nach der Registrierung können Sie sich anhand von Kurzdarstellungen die verschiedenen Einrichtungen in Neunkirchen am Brand ansehen, eine Auswahl treffen und priorisieren, für welche Einrichtungen Sie Ihr Kind anmelden möchten.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Elternbrochure „Kita-Online Anmeldung unter

https://www.neunkirchen-am-brand.de/rathaus/brosch_infobl/

Bei Fragen zum Anmeldeportal wenden Sie sich bitte an Carmen Schmidtlein unter 09134 – 705 56.

Bei Fragen zu den Einrichtungen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpersonen.

Terminbuchung im Einwohnermeldeamt

Seit August 2021 arbeiten wir zur Terminvergabe im Einwohnermeldeamt mit unserer Online-Terminbuchung. Diese schnelle Möglichkeit, mit nur wenigen Klicks, fix Termine im Einwohnermeldeamt online zu buchen, hat sich seither mehr als bewährt gemacht. Durch die Vergabe von Terminen können wir in der Gemeindeverwaltung effektiver planen und arbeiten und Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger längere Wartezeiten bei uns ersparen.

Daher halten wir, unabhängig von Corona, auch weiterhin an der vorherigen Terminvergabe für das Einwohnermeldeamt online oder telefonisch fest und möchten Sie bitten zur Erledigung Ihrer Anliegen vorher fix einen Termin bei uns zu buchen. Zur Online-Terminbuchung gelangen Sie über die Startseite unserer gemeindeeigenen Homepage unter www.neunkirchen-am-brand.de oder über die Menüführung Rathaus -> Terminbuchung EWO. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Einwohnermeldeamt

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Hinweis: Die aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen, Baad, Großenbuch, Rosenbach und Ebersbach (BGS/EWS) entspricht nicht mehr in allem der aktuellen Rechtslage. Aus diesem Grund ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das o. g. Gebiet neu zu erlassen. Die vorgelegte Satzung orientiert sich grundlegend an dem Satzungsmuster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Der § 10 a der Satzung wurde neugestaltet und dem Satzungsmuster angepasst. Die prozentualen Anrechnungen der Flächentypen wurden, entsprechend dem Satzungsmuster, den Abflusswerten angepasst und weichen daher teilweise von den bisherigen ab.

Die Gebühren- und Beitragsätze wurden unverändert aus der bisherigen Satzung übernommen.

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurden am 29.11.2022 durch den Ersten Bürgermeister Martin Walz ausgefertigt und werden hier öffentlich bekanntgemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Großenbuch, Baad und Rosenbach (BGS/EWS) vom 23.11.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach, Großenbuch, Baad und Rosenbach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,6fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei

denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträgli-chen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeb-lichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zu-sätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zu-sätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitrags-freien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Vor-aussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtig-ten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenz-ten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein We-niger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 4,21 €

b) pro m² Geschossfläche 17,81 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswas-ser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächen-beitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bei-tragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsan-spruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Ver-besserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grund-stücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der

jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Ge-samtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungs-einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Nieder-schlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 Wasser-abgabesatzung (WAS) berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme mes-sen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 72,00 €/Jahr,

bis 6 m³/h 120,00 €/Jahr,

bis 10 m³/h 240,00 €/Jahr,

über 10 m³/h 1.200,00 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 72,00 €/Jahr,

bis 10 m³/h 120,00 €/Jahr,

bis 16 m³/h 240,00 €/Jahr,

über 16 m³/h 1.200,00 €/Jahr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer be-rechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den an-geschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Ge-bühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigenge-winnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen wer-den durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Was-serzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pau-schal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen einge-setzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebühren-pflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasser-verbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehal-tenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Was-serzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vor-jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse er-bracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemel-det ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfäl-len sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzun-gen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsein-richtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur un-wesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesonde-re Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Prozentsatz (Ab-flusswert) in Ansatz gebracht werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Prozentsatz
Gründach		
(Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert > 10 cm Aufbau	50 % (0,5)
	Humusiert < 10 cm Aufbau	30 % (0,3)

Straßen,	Fester Kiesbelag	60 % (0,6)
Wege und	Pflaster mit offenen Fugen (über 1 cm)	50 % (0,5)
Plätze (flach)	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	30 % (0,3)
	Verbundsteine mit Fugen (über 1 cm)	25 % (0,25)
	Sickersteine, Rasengittersteine	15 % (0,15)

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberück-sichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächen-gewässer eine andere Vorflut erhält. 2Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befes-tigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlags-wassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sam-melvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 8 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswasser-gebühren zugrun-de zu legenden Fläche abgezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anfor-derung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maß-geblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundelie-genden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Ände-rung der Gemeinde mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Be-seitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikme-terpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einlei-tung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Her-stellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühren-schuld neu.

(3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundge-

bühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührensschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Das letzte Sechstel wird im Februar des Folgejahres fällig im Rahmen der Endabrechnung mit dem tatsächlichen Verbrauch des Vorjahres verrechnet. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 22.07.2010 mit allen hierzu ergangenen Änderungen (Änderungssatzungen) außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 29.11.2022
Markt Neunkirchen am Brand
gez.
Martin Walz
1. Bürgermeister

.....

Hinweis: Die aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg) entspricht nicht mehr in allem der aktuellen Rechtslage. Aus diesem Grund ist die Bei-

trags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das o. g. Gebiet neu zu erlassen. Die vorgelegte Satzung orientiert sich grundlegend an dem Satzungsmuster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren. Der § 10 a der Satzung wurde neugestaltet und dem Satzungsmuster angepasst. Die prozentualen Anrechnungen der Flächentypen wurden, entsprechend dem Satzungsmuster, den Abflusswerten angepasst und weichen daher teilweise von den bisherigen ab.

Die Gebühren- und Beitragssätze wurden unverändert aus der bisherigen Satzung übernommen.

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurden am 29.11.2022 durch den Ersten Bürgermeister Martin Walz ausgefertigt und werden hier öffentlich bekanntgemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg) vom 23.11.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) 1Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. 2Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,9fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. 5Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. 2Dieser Betrag ist nachzuentrichten. 3Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 4,53 €

b) pro m² Geschossfläche 23,32 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS-erg ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m³/h	72,00 €/Jahr,
bis	6	m³/h	120,00 €/Jahr,
bis	10	m³/h	240,00 €/Jahr,
über	10	m³/h	1.200,00 €/Jahr.

²Dies entspricht einem Dauerdurchfluss

bis	4	m³/h	72,00 €/Jahr,
bis	10	m³/h	120,00 €/Jahr,
bis	16	m³/h	240,00 €/Jahr,
über	16	m³/h	1.200,00 €/Jahr,

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,98 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen

verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 3. Dezember mit

Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Prozentsatz (Abflusswert) in Absatz gebracht werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Prozentsatz
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert > 10 cm Aufbau	50 % (0,5)
	Humusiert < 10 cm Aufbau	30 % (0,3)
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	60 % (0,6)
	Pflaster mit offenen Fugen (über 1 cm)	50 % (0,5)
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	30 % (0,3)
	Verbundsteine mit Fugen (über 1 cm)	25 % (0,25)
	Sickersteine, Rasengittersteine	15 % (0,15)

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächen-gewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 8 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann

die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser/ Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührens-chuld neu.

(3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundge-bühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Ta-gesbruchteils der Jahresgrundgebührens-chuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich be-rechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentü-mergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebüh-renschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbe-scheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Das letzte Sechstel wird im Februar des Folgejahres fäl-lig und im Rahmen der Endabrechnung mit dem tatsäch-lichen Verbrauch des Vorjahres verrechnet. ³Fehlt eine

solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahres-gesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Verän-derungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/ EWS-erg) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 29.11.2012 mit allen hierzu ergangen Änderungen außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 29.11.2022
Markt Neunkirchen am Brand
gez.
Martin Walz
1. Bürgermeister

**ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**



**SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSER-
VERSORGUNGSEINRICHTUNG DES ZWECK-
VERBANDES DER MARLOFFSTEINER GRUPPE
(WASSERABGABESATZUNG - WAS -)
VOM 28. NOVEMBER 2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nach-folgend Zweckverband genannt, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrich-tung zur Wasserversorgung für das Gebiet

1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsberg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
2. des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
3. des Ortsteiles Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grund-stücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes verein-bart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räum-

liche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücks-Anschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschlusszwang rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteiltern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarung

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Anschluss gelegt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Im Übrigen gilt die einschlägige Kostentragungspflicht nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstückanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem andern verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage einrichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur- Verzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit

den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich zur Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasser-

zählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

(5) Der Zweckverband stellt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern die für den Feuerschutz notwendigen Einrichtungen her. Die durch den Einbau, die Unterhaltung, die Wartung und die Instandsetzung anfallenden Kosten sind von den Mitgliedsgemeinden zu tragen. Die Wartungsarbeiten sind einmal jährlich durchzuführen. Ansonsten gelten die Vorschriften der Wasserabgabesatzung.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungsgesellschaftsmitglied oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungsgesellschaftsmitglieds oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellungen der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt

nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2018 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Dormitz, den 28.11.2022
gez.
Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
WASSERABGABESATZUNG DES ZWECKVER-
BANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE (BGS-WAS) VOM
28. NOVEMBER 2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert wurde, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- 1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsberg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
- 2. des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
- 3. des Ortsteiles Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
- 4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim. einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

(1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

(2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder

(3) Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 2,57 €

(b) pro m² Geschossfläche 11,53 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Anschluss gelegt werden, so sind auch die im öffentlichen Grund entstehenden und somit zunächst gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift prinzipiell dem Zweckverband auferlegten Kosten in Ausnahme hiervon gemäß dem Verursacherprinzip vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m³/h 60,00 € / Jahr
bis 10 m³/h 90,00 € / Jahr
bis 20 m³/h 120,00 € / Jahr
bis 30 m³/h 150,00 € / Jahr
über 30 m³/h 180,00 € / Jahr ,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8 m³/h 60,00 € / Jahr
bis 16 m³/h 90,00 € / Jahr
bis 32 m³/h 120,00 € / Jahr
bis 48 m³/h 150,00 € / Jahr
über 48 m³/h 180,00 € / Jahr .

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 2018 mit 1. Änderung vom 18. Dezember 2021 außer Kraft.

Dormitz, den 28. November 2022
gez.
Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

28.11.2022 1 Geldschein
28.11.2022 1 Fahrradsattel
29.11.2022 1 Damenfahrrad
02.12.2022 1 Geldschein

.....

ANNAHMESCHLUSS

für die Ausgabe
zum 01. Januar

20. Dezember 2022

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN



Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

PEKiP

Neue Kurse ab Januar 2023

Januar 2022- März 2022 geborene Kinder
Wann: Immer freitags ab 20.01.2023 9.00 -10.30 Uhr

April 2022- Juni 2022 geborene Kinder
Wann: Immer freitags ab 20.01.2023 11.00 Uhr - 12.30 Uhr

Wo: ev. Gemeindehaus
Preis: 80€ für 8 Einheiten

Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de
Leitung: Natascha Söhner zertifizierte PEKiP Gruppenleitung

Kontakt Daten:

Ökumenischer Familienstützpunkt

Von-Hirschberg-Straße 8 (Evangelisches Gemeindehaus)
91077 Neunkirchen am Brand

Ihre Ansprechpartnerin: Natascha Söhner

Telefon: 0176 46125182

Mail: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Internet: www.familienstuetzpunkt-nk.de



Anmeldebeginn für Veranstaltungen 2023

Für Veranstaltungen des Kreisjugendrings Forchheim, die ab Januar bis Ende März 2023 geplant sind, ist die Anmeldung bereits ab Mitte Dezember 2022 möglich. Es werden nur noch Online – Anmeldungen unter www.kjr-forchheim.de angenommen.

Anmeldebeginn für alle Veranstaltungen nach März 2023 ist am Sonntag, den 22. Januar 2023 ab 18.00 Uhr.

Die Veranstaltungsliste sowie ausführliche Informationen finden Sie ab Dezember auf unserer Homepage. Unter anderem wird auch im kommenden Jahr wieder die Juleica – Ausbildung für Jugendleitungen in Vereinen und Verbänden angeboten.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es möglicherweise zu Programmänderungen kommen. Alle Informationen finden Sie wie immer auf der Homepage bzw. sind wir bei Rückfragen unter 09191/73880 erreichbar.

FFO – Jugendparty

Endlich ist es wieder soweit - die Jugendparty Forchheim feiert ohne, kurz FFO, des Kreisjugendring Forchheim kann wieder durchstarten. Am 27.01.2023 öffnet das Junge Theater Forchheim wieder seine Türen für alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren. Für gute Musik sorgt DJ Rewerb, der mit seinen Sounds die Tanzfläche füllt und für ausgelassene Partystimmung sorgt. Wer Songwünsche hat, kann sich jederzeit an den DJ wenden. Der Eintritt beträgt 4 €.

Die Discoabende sind offene Veranstaltungen. Einlass ist nur mit einem gültigen Ausweis (z.B. Schüler/-innenausweis) möglich!!!!

Der Kreisjugendring Forchheim sowie der Jugendkontaktbeamte der Polizeiinspektion Forchheim bieten Jugendlichen dieser Altersstufe die Möglichkeit, im sicheren Rahmen richtiges Discofeeling zu erleben. Aber eben OHNE Alkohol und Drogen.

Es ist keine Anmeldung nötig!

Nächster FFO-Termin: 17.02.2023

Herder-Gymnasium Forchheim



Info-Abend zur Einführungsklasse am Herder-Gymnasium Forchheim

Am Montag, den 30. Januar 2023 findet um 19:00 Uhr in der Mensa des Herder-Gymnasiums in Forchheim eine Informationsveranstaltung zur Aufnahme in die Einführungsklasse des Schuljahres 2023/2024 statt.

Alle Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe von Realschulen, Wirtschaftsschulen und Mittelschulen, die die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) anstreben und deren Eltern sind herzlich eingeladen.

Die Schulleitung wird über die aktuellen Übertrittsmodalitäten, die Inhalte der Einführungsklasse, die anschließende Gymnasiale Oberstufe bis hin zur Abiturprüfung informieren.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.herder-forchheim.de oder Tel. 09191-70990.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **15.12.2022:**

Gottesdienste etc.:

Do. 15.12. 08.30 Hl. Messe, Augustinuskapelle

Fr.	16.12.	08.00	Hl. Messe mit Laudes und Anbetung, Augustinuskapelle
		16.30	Ministrantengottesdienst in St. Michael
Sa.	17.12.	16.00	Beichtgelegenheit, Augustinuskapelle
		17.00	Friedensrosenkrantz in St. Michael
		18.00	Vorabendmesse, Großenbuch
So.	18.12.	10.30	Hl. Messe, mit Livestream, St. Michael
		17.00	Totengebet für die Verstorbenen der letzten Wochen in St. Michael
		18.00	Bußgottesdienst mit anschl. Beichtgelegenheit, St. Michael
Mi.	21.12.	06.00	Rorate in St. Michael
		18.00	Hl. Messe in Großenbuch
Do.	22.12.	19.00	Hl. Messe, Augustinuskapelle
Fr.	23.12.	08.00	Hl. Messe mit Laudes und Anbetung, Augustinuskapelle
Sa.	24.12.		Heiligabend
		16.00	Kindermette in St. Michael
		16.30	Christmette Wort-Gottes-Feier in Rödlas
		17.30	Seniorenmette in St. Michael
		19.30	Christmette in Großenbuch
		23.00	Christmette in St. Michael
So.	25.12.		Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten
		10.00	Festgottesdienst in Rosenbach
		10.30	Festgottesdienst in St. Michael, mit Livestream
		17.00	Feierlicher Vespertgottesdienst in St. Michael
Mo.	26.12.	09.30	Festgottesdienst in Honings
		10.30	Festgottesdienst in St. Michael, mit Livestream
		10.30	Festgottesdienst in Rödlas
		15.00	Kindersegnung in St. Michael
Di.	27.12.	19.00	Hl. Messe mit Segnung des Johannisweines in St. Michael
Do.	29.12.	08.30	Hl. Messe, Augustinuskapelle
Sa.	31.12.	16.00	Jahresschlussfeier in Großenbuch
		17.00	Jahresschlussfeier als Vorabendmesse in St. Michael
		17.00	Jahresschlussfeier in Rödlas
		23.30	Jahreswechsel in der Kirche in St. Michael

Termine:

Mi.	21.12.	06.45	Rorate Frühstück nach dem Gottesdienst im Pfarrsaal Adolph Kolping
Fr.	23.12.	16.00	Generalprobe für das Krippenspiel in St. Michael



KINDERMETTE

Liebe Kinder, Eltern und Großeltern, wir laden euch alle ganz herzlich zu unserer Kindermette ein. Sie findet am Heiligabend, 24.12.2022 um 16.00 Uhr statt. Auch dieses Fest feiern wir – wie in den letzten Jahren – VOR dem Hauptportal von St. Michael.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Pfarrer Cibura & das Kigo-Team

Dauer ca. 30 Minuten

Bitte denkt an die Laterne für das Licht von Bethlehem!

Ökumene Nachrichten



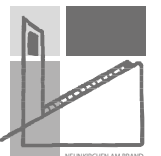
2. Dezemberhälfte 2022

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

Fr 16.12 19.00 Uhr Ökumen. Tanzen GH

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



2. Dezemberhälfte 2022

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So 18.12. 10.00 Uhr 4. Advent – mit Flötenkreis Pfr. Herbert Kolb



Sa 24.12. 15.00 Uhr Kleinkindergottesdienst am Heiligen Abend Pfrin. Anke Bertholdt und Team



24.12. 16.30 Uhr Familiengottesdienst an Heiligabend mit Krippenspiel Pfr. Axel Bertholdt mit den Präparanden



24.12. 18.30 Uhr Christmette – Gottesdienst Pfr. Axel Bertholdt

24.12. 22.00 Uhr Christvesper – Gottesdienst Pfr. Axel Bertholdt

So 25.12. 10.00 Uhr 1. Weihnachtsfeiertag mit Abendmahl

LIVE
LIVE

			Pfr. Herbert Kolb	
Mo	26. 12.	10.00 Uhr	2. Weihnachtsfeiertag	Pfr. Dr. Malte Lippmann
Sa	31. 12.	17.00 Uhr	Altjahresabend	Pfr. Axel Bertholdt
So	1. 1.	11.30 Uhr	Neujahr mit gereimter Predigt anschließend Frühschoppen mit Blau- en Zipfeln	Pfr. Axel Bertholdt



An diesen Sonntagen sind Sie nach dem Gottesdienst herzlich zum Kirchencafé ins Gemeindehaus eingeladen.

LIVE

Dieser Gottesdienst wird parallel live im Internet übertragen und kann eine Woche lang dort abgerufen werden. Bitte suchen Sie den entsprechenden Link auf unserer Homepage (www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de).



Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Kleinkindergottesdienst um 11.15 Uhr für Kinder mit Eltern.

Evang. Termine im Gemeindehaus

Fr	16.12.	14.00 Uhr	Tanzen im Sitzen	GH
Mo	19.12.	14.30 Uhr	Seniorenchor „Vergissmeinnicht“	GH
Mi	21.12.	19.30 Uhr	Eine Frage des Glaubens: - Glaubensgespräche mit Pfr. Herbert Kolb + Team „In der Zeitung stand, dass Jesus gar nicht am 24. Dezember geboren wurde. Warum feiern wir dann an diesem Tag Weihnachten?“	GH

In wenigen Tagen feiern wir wieder Weihnachten. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie ein friedliches und gesegnetes Fest feiern können.

Ein neues Jahr steht vor der Tür und wir blicken auf fröhliche Tage und auf traurige Tage zurück. Alles was uns belastet, können wir in Gottes Hände legen. Für alle frohen Momente können wir ihm danken.

Danke auch Ihnen allen, die Sie zum vielfältigen Leben unserer Kirchengemeinde beigetragen haben. Möge Gott uns auch im neuen Jahr 2023 mit seinem Segen begleiten.

Ihre Pfarrer Anke und Axel Bertholdt

Wichtig! Da sich coronabedingt kurzfristig Änderungen ergeben können, informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage bevor Sie an einem der Veranstaltungspunkte teilnehmen wollen.

Homepage: www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de



Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So	18.12.	9:00 Uhr	Gottesdienst	Pfr. Dr. Malte Lippmann
Sa	24.12.	17:00 Uhr	Gottesdienst	
		22.00 Uhr	Christmette	Pfr. Dr. Malte Lippmann

So	25.12.	9:00 Uhr	Gottesdienst m. Posaunenchor	Pfr. Dr. Malte Lippmann
Mo	26.12.	9:00 Uhr	Gottesdienst	Pfrin. Simone Hewelt
Sa	31.12.	17:00 Uhr	Gottesdienst m. Posaunenchor	Pfr. Dr. Malte Lippmann

Die Kirchengemeinde Ermreuth wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedliches Neues Jahr.



Freie
Christengemeinde
Neunkirchen am Brand

Gemeinschaft
mit Gott und mit Menschen

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 18. Dezember 10.00 Uhr

4. Advent

Samstag, 24. Dezember 15.00 Uhr

Weihnachtsgottesdienst

Samstag, 31. Dezember 16.00 Uhr

Jahresabschlussgottesdienst

Nach jedem unserer Gottesdienste laden wir zu Kaffee und Kuchen ein.

Parallel zur Predigt findet ein Kindergottesdienst statt.

Bei Fragen gibt unsere Homepage Auskunft
fcg-lebenshaus-neunkirchen.de oder Tel. 015901026633

Herzliche Einladung zum Begegnungscafé am 14. Januar von 15 bis 17 Uhr. Einem offenen Treffen zwischen den Bürgern Neunkirchens und den Familien aus der Ukraine. Es gibt ein Buffet und ein kurzes Programm für die Kinder.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Herzliche Einladung!

Die nächste Kinderkirche findet am Sonntag, den 18. Dezember 2022 um 10.30 Uhr in St. Michael statt.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Kinderkirche-Team

Kinderkirche - was ist das?

Sie kommen mit Ihren Kindern in den Sonntagsgottesdienst. Nach der Begrüßung durch unseren Pfarrer verlassen wir mit den Kindern die Kirche und feiern gemeinsam Kinderkirche. Sie, als Eltern oder Großeltern, können sich in der Zwischenzeit ganz auf den Gottesdienst konzentrieren. Das „Vater unser“ beten wir dann wieder gemeinsam

in der Kirche.

Nach langer Pause -coronabedingt - laden wir Sie und ganz besonders Ihre Kinder ganz herzlich ein, den Gottesdienst zum 4. Advent gemeinsam zu begehen.



Kolpingsfamilie St. Josef
Neunkirchen a. Brand e.V.



**Ich verkünde Euch eine große Freude:
Heute ist der Retter geboren,
Christus der Herr.**

**Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und Gottes Segen im Neuen Jahr
wünscht Dir und Deiner Familie**

Deine Kolpingsfamilie

**Joachim Cibura
Präses**

**Rainer Obermeier
Vorsitzender**

VEREINSNACHRICHTEN

Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V.



Neues Angebot der Turnabteilung des TSV

Ab 09. Januar 2023

PILATES AM VORMITTAG

Mittwoch 09:30 bis 10.30 Uhr

Jugendraum Feuerwehrhaus
Übungsleiterin: Margot Weissel

Bitte vorab bei Margot Weissel anmelden unter: 09134-9188.

Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand



Die Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand wünscht allen Schützinnen und Schützen, den Vereinsmitgliedern, sowie allen Freunden, Gönnern und Spendern besinnliche Feiertage, ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden und glücklichen Start ins neue Jahr 2023.

Bei der Büchsensammlung für die Kriegsgräberfürsorge beim Friedhofsgang an Allerheiligen wurde ein Sammelergebnis von 477,20 € erzielt. Wir danken allen Spenderinnen und Spendern.

Die Vorstandschaft

Neunkirchner Carnevals Verein



Der NCV wünscht allen Mitgliedern, Ehrensensoren und ihren Familien, sowie allen Freunden der Neikergrner Fasnacht, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für Ihre Planung anbei unsere kommenden Veranstaltungen:

1.Prunksitzung: Samstag, 04. Februar 2022

Kinderfasching: Sonntag, 05. Februar 2022

Faschingsparty mit den Gerchlis : Freitag, 10.Februar 2022

2.Prunksitzung: Samstag, 11. Februar 2022

Ladys Night: Donnerstag, 26. Februar 2022

Faschingsumzug: Dienstag, 21. Februar 2022

Genaue Informationen zum Kartenvorverkauf und zu den Veranstaltungen, finden Sie unter: www.kartenvorverkauf-ncv.de oder unter: www.ncvselau.de und folgen auch in den nächsten Ausgaben.

Ihr NCV

Chef des Protokolls
Benjamin Hoell

Heimat- und Trachtenverein Neunkirchen am Brand e.V.



Liebe Mitglieder mit Familie, Freunde und Gönner des Heimat- und Trachtenvereins Neunkirchen am Brand

Wir haben in nächster Zeit noch einige Termine auf die wir hinweisen möchten:

- Weihnachtsfeier mit großer Tombola um 19.00 Uhr im Gasthaus Bürger am 16.12.2022
- Drei Königssingen ab 14.00 Uhr im Bahnhof am 06.01.2023
- Rockenstüb im Zehnspeicher um 19.00 Uhr am 10.02.2023

Wir möchten Dich mit deiner Familie sehr herzlich dazu einladen und hoffen auf Euer Kommen.

Allen Mitgliedern und ihren Familien, Freunden und Gönnern des Heimat- und Trachtenvereins Neunkirchen am Brand, wünschen wir eine noch ruhige Adventszeit, ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr 2023!

Die Vorstandschaft

Christine Schmitt, Petra Kapp und Anita Heidig

Tennisclub Neunkirchen am Brand



Der Tennisclub Neunkirchen am Brand wünscht seinen Mitgliedern, Förderern und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und friedvolles Jahr 2023!

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Treue zum Verein – gerade in diesen außergewöhnlichen Zeiten - und freuen uns auf ein weiteres aktives Miteinander.

Die Vorstandschaft



Liebe Mitglieder und Freunde unserer Vereine,

das Jahr 2022 neigt sich seinem Ende zu. Aus diesem Anlaß möchten wir unseren Mitgliedern für die Treue und ihre tatkräftige Unterstützung danken. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Sängern für ihre aktive Mitarbeit im Chor.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und friedvolles neues Jahr 2023.

Vormerkung: Am **21. Januar 2023** finden die Jahreshauptversammlungen des Liederkranzes und des Sängerbundes statt.

Die Vorstandschaften



Die Freiwillige Feuerwehr Ermreuth wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein friedliches, glückliches und erfolgreiches Jahr 2023.

Die Vorstandschaft und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ermreuth

Günter Suft 1. Vorstand
Gerhard Suft 1. Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach



Die Freiwillige Feuerwehr Rosenbach wünscht allen aktiven Kameradinnen und Kameraden, den Vereinsmitgliedern, sowie allen Freunden, Gönnern und Spendern be-

sinnliche Feiertage, ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden und glücklichen Start ins neue Jahr 2023.

Die Vorstandschaft

FREUNDESKREIS FÜR KUNST UND KULTUR E.V. Neunkirchen am Brand

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Freunde des Freundeskreises,*

trotz eines unvorstellbaren Krieges in unserer unmittelbaren Nähe wünschen wir Ihnen eine in allem besinnliche Adventszeit, ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2023!

Ihr Freundeskreis für Kunst und Kultur e.V.



Chöre des Männergesangsvereines „Sängerkrantz-Cäcilia“ in Neunkirchen am Brand – Weihnachtsfeier und Ausblick auf das neue Jahr 2023

Einladung zur Weihnachtsfeier des MGV

Der MGV „Sängerkrantz-Cäcilia“ Neunkirchen am Brand lädt hiermit die aktiven und passiven Mitglieder seiner Chöre: des Männerchores, des gemischten Chores „Viva Musica“ und die Jugendleitung des Kinder- und Jugendchores „Cäcilia Spatzen“ herzlich zu seiner traditionellen Weihnachtsfeier

am Samstag, den 17. Dezember um 19:00 Uhr
ins Pfarrgemeindehaus Adolph Kolping ein.

Vieles ist während der Corona-Pandemie zu kurz gekommen, Begegnungen, Chorproben, Ausflüge und auch unsere Weihnachtsfeiern. Deshalb ist es uns eine besondere Freude, unsere Mitglieder und Freunde in diesem Jahr zur Weihnachtsfeier begrüßen zu können. Mit unserer Feier wollen auch wir den Advent -die Vorbereitung auf die Ankunft des Herrn - festlich begehen. Wir feiern die Adventszeit und bereiten uns auf Weihnachten vor. Auch wir Sänger wollen uns Zeit zum Nachdenken einräumen. Kommen wir zusammen, um einige Stunden „stille Zeit“, Verbundenheit und Freude zu erfahren.

Der Männergesangsverein „Sängerkrantz Cäcilia“ mit seinem gemischten Chor „Viva Musica“ und dem Kinder – und Jugendchor „Cäcilia Spatzen“ wünschen ihren Mitgliedern, Sangesfreunden, Gönnern und Förderern eine frohe und besinnliche Weihnacht sowie Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.

Weitere Sänger im Männerchor, im gemischten Chor sowie Jugendliche und Kinder bei unseren „Cäcilia-Spatzen“ sind herzlich willkommen. Schnupperrn Sie doch einfach mal in unsere Homepage www.mgv-neunkirchen.de rein.

Der Vorstand

PARTEIEN UND POLITISCHE GRUPPEN



Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr 2023

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Neunkirchen und den Ortsteilen, ein weiteres spannendes und ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Vieles war (endlich) wieder möglich, bei vielen Veranstaltungen und Ereignissen konnten wir uns endlich wieder treffen und feiern, vieles ist erledigt und wir können stolz auf Erreichtes sein. Nun beginnen ein paar hoffentlich ruhige und friedvolle Tage, bevor das Jahr 2022 dann endet.

Deshalb bedanken wir uns bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen, wünschen Ihnen eine ruhige und gesegnete Weihnachtszeit und vor allem Gesundheit für das Jahr 2023.

Martin Walz, Martin Mehl, Franz-Josef Grau, Laura Grau, Helmut Heid, Tanja Schell, Thomas Siebenhaar, Armin Spatz und die Vorstandschaft des CSU-Ortsverbands.



*Tausche Traurigkeit gegen Freude.
Tausche Einsamkeit gegen Gemeinsamkeit.
Tausche Geld und Geschenke gegen Zeit und gegen Herz,
Schenke Liebe, mildere Schmerz*

Unbekannter Verfasser

Die ÜWG wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit mit vielen Momenten der Ruhe, Liebe und Fröhlichkeit.

Auf ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2023.

Die Vorstandschaft und die ÜWG Gemeinderäte

Michael Löffler Ute Löffler, Thomas Diercks
Vorsitzender 3.Bürgermeisterin, Marktgemeinderäte

SPD Ortsverband Neunkirchen am Brand



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Die SPD Neunkirchen am Brand wünscht allen Mitbürge-

rinnen und Mitbürgern eine besinnliche Adventszeit, frohe und friedliche Weihnachten und ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr 2023.

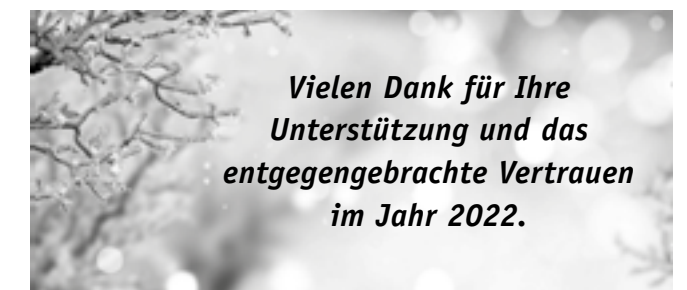
Herzlichen Dank sagen wir allen, die uns trotz der besonderen Umstände im Jahr 2022 unterstützt und begleitet haben!

Benjamin Hoell Dr. Kerstin Jaunich Andreas Pfister
(Vorsitzender) (Stellv. Vorsitzende) (Marktgemeinderat & stellv. Vorsitzender)

Weitere Informationen über die SPD Neunkirchen am Brand finden Sie unter:
www.spd-neunkirchen-am-brand.de



Die Großenbucher Dorfgemeinschaft wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches, glückliches und gesundes Jahr 2023.



Ottmar Schmitt
Vorstand, Marktgemeinderat

Wilhelm Schmitt
Marktgemeinderat



Ein ereignisreiches Jahr 2022 neigt sich dem Ende. Aus der Pandemie kommend stehen uns, nach langer Friedenszeit, mit dem Krieg in der Ukraine neue Herausforderungen bevor. Mehr denn je müssen wir, nicht nur in Europa sondern auch in unserem direkten Umfeld, wieder mehr zueinander finden, in direktem Austausch verständigen und unsere Grundwerte festigen. Wir werden auch im Jahr 2023 wieder versuchen im Sinne unserer gemeinsamen Wertvorstellungen kommunale Prozesse in unserer Gemeinde mitzusteuern.

In diesem Sinne wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Neunkirchen am Brand mit allen Ortsteilen **eine schöne Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches Jahr 2023.**

FW – Freie Wähler Neunkirchen am Brand e. V.

Ihre Marktgemeinderäte:
Christian Braun, Dr. Stefan Dobler, Dr. Florian Hofmann



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Wir wünschen Ihnen und Euch ein gesegnetes Weihnachtsfest, besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Euer/Ihr Neunkirchner Ortsverband der Grünen und die grünen Direkt-Kandidat*innen des Landkreises Forchheim für die Landtags- und Bezirkstagswahl 2023, Martin Distler und Inge Pütz-Nobis.

FEUILLETON



Öffnungszeiten:
Montags 10 - 14 Uhr
* Feiertag ausgeschlossen
Sonntag 15 - 17 Uhr

Führungen nach telefonischer Vereinbarung unter 09134/908042 oder 09561/4274359.

Weitere Infos unter: www.fmm-neunkirchen.de

Das Museum bleibt Mo., 28. Nov., ausnahmsweise geschlossen, dafür ist in der Woche Do., 1. Dez., 10-14 Uhr geöffnet.

Am 1. Weihnachtsfeiertag, So., 25. Dez., ist 15-17 Uhr geöffnet. Das Museumsteam freut sich über weihnachtlich gestimmte Besucher!

Synagoge und jüdisches Museum Ermreuth

Öffnungszeiten:

April – Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 – 17 Uhr

Öffentliche Synagogenführung:

jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr

Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich.

Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge

www.synagoge-museum-ermreuth.de

Marktbücherei St. Michael

Romane:

T. J. Klune: Das unglaubliche Leben des Wallace Price – Als der erfolgsverwöhnte Anwalt Wallace Price tot umfällt, landet er in einer Zwi-

schenwelt.

Pascal Engman: Mörderische Witwen – Terror in Stockholm: der Justizminister wurde vom IS ermordet.

Ulrike Schweikert: Tränenpalast Berlin Friedrichstraße – Zwei Schwestern, eine geteilte Stadt und ein Geheimnis

Thérèse Lanbert: Alma & Gropius – Die unerhörte Leichtigkeit der Liebe

Kate O'Hara: Tals der Illusionen (Die Caldwell-Saga)

Andreas Föhr: Herzschuss – Jedes Verbrechen hat seine Geschichte Frauenpower bei der Kripo Miesbach

Nicholas Sparks: Im Traum bin ich bei Dir – Schicksalsgeschichte dreier junger Menschen

Michael Peinkofer: Barbarossa – Im Schatten des Kaisers

Jugendbücher:

Sarah J. Maas: Crescent City: Wenn ein Stern erstrahlt

Tricia Levenseller: Sisters oft the Sword: Wie zwei Schneiden einer Klinge

Michelle Quach: Falling in Love was not the Plan

Julia von Lucadou: Tick Tack

Anna Fleck: Meeresglühen: Für immer versunken

Adam Silver: More happy than not

Christian Handel: Das verborgene Zimmer von Thornhill Hall

Saskia Louis: Die Lügenkönigin

Erstlesebücher (alle bei Antolin gelistet):

Amelie Benn, Naeko Ishida: Die Insel der magischen Pferde

Julia Boehme: Hundegeschichten

Hans Christian Andersen, Sonja Egger: Die Schneekönigin

Heike Wiechmann: Hilfe, unsere Lehrerin kann zaubern!

Eve Hierteis, Caroline Opheys: Pferdeflüsterin mit Herz

Maja von Vogel, Monika Parciak: Willkommen im Spukschloss!

Henriette Wich, Jule Ambach: Die drei !!!: Das Rätsel der Meerjungfrau

Am 25. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 bleibt die Bücherei geschlossen. Zwischen den Feiertagen haben wir normal geöffnet.

Wir wünschen unseren Lesern und Leserinnen frohe Festtage und ein gutes und gesundes neues Jahr.

Wir freuen uns auf Ihren/Euren Besuch, das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 16-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr

Treffpunkt Bücherei Ermreuth

Winterzeit ist Lesezeit!

Unser Weihnachtstisch ist reich gedeckt.

Die Auswahl ist groß: Anregungen zum Basteln, Backen und Kochen, neue Romane, Krimis und für unsere kleinen Leser wunderschöne Bilderbücher für die Weihnachtszeit. Interessante neue Spiele warten darauf entdeckt zu werden. Wir laden Sie herzlich ein!

Auch in den Weihnachtsferien hat die Bücherei geöffnet.

Weihnachtswünsche

von Charles Dickens (1812 – 1870)

Es gibt Leute, die dir sagen werden, dass Weihnachten auch nicht mehr das ist, was es einmal war. Höre nicht auf sie. Es gibt wenige, die alt geworden sind auf dieser Erde, die nicht an jedem beliebigen Tag im Jahr solche Gedanken wachrufen können. Aber suche dir doch für deine trostlosen Erinnerungen nicht eben den fröhlichsten unserer 365 Tage aus.

Rücke lieber deinen Stuhl näher an das flackernde Feuer, fülle dein Glas, stimme ein Lied an und sei dankbar, dass alles nicht noch schlimmer ist.

Denke nach über den Segen, der dir reichlich zuteil wurde – und er ist bei keinem gering -, und nicht über vergangenes Missgeschick, das jedem widerfährt. Fülle dein Glas abermals, mit fröhlichem Gesicht und zufriedennem Herzen.

Dein Weihnachten soll ein fröhliches und dein neues Jahr ein glückliches sein!

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr wünscht das Büchereiteam.



GRABDENKMÄLER MEHLINGER

Entfernen der Grabanlage bei Todesfall
Nachbeschriftungen am Friedhof
Außen- und Innentreppen
Fensterbänke

Die große Grabmalausstellung im Frankenland

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental
☎ 09126 - 17 01

www.mehlinger-natursteinwerk.de

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch, Tel. 0 91 34 / 12 06, Fax 0 91 34 / 90 61 68, E-Mail: info@schmittdruck.de, www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss:

jeweils 7 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch - Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/mitteilungsblatt/>

Vereinsnachrichten und ähnliches an:

info@neunkirchen-am-brand.de

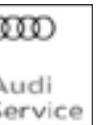
Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern frohe Weihnachten und ein

gesegnetes neues Jahr!

Am 24.12., 30.12. (wg. Inventur), 31.12., und 07.01. haben wir geschlossen.

Immer gut dran mit Hartmann

AUTOHAUS HARTMANN GMBH
Bayreuther Straße 38 • 91322 Gräfenberg (direkt an der B 2) Tel.: (0 91 92) 92 65-0



Kaufgesuch für Garten, landwirtschaftliches Grundstück 0,1 bis 1 ha in ca. 7 km Umkreis von Uttenreuth, Angebote bitte an Tel. 09131 9969208

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf..... 110
Polizei Dienststelle Forchheim.....0 91 91/7 09 00
Feuerwehr Notruf 112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht) 112
Patientenfahrdienst
(Arbeiter-Samariter-Bund) 0 91 92 / 925 29 22
Telefonseelsorge.....08 00/ 1 11 01 11
1. Kindernotruf.....08 00 / 1 11 03 33
Krisendienst Oberfranken
Hilfe bei psychischen Krisen 08 00 / 655 30 00
Elternotruf.....08 00 / 1 11 05 550
Gewalt gegen Frauen 08 000 / 1 16 01 16
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:
FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin,
Neunk.6 16
Dr. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Fachärzte für All-
gemeinmedizin, Neunk.....9 96 30
Dr. Ulrike Metzler-Bertram & Dr. Annette Borchardt, Fach-
ärztinnen für Allgemeinmedizin, Neunk.99 33 36
Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med.
Genet., Dormitz.....99 78 70
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport-
medizin Neunk6 01
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin,
Neunk.8 44
Kinderarzt:
Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin,
Neunk.99 78 55
Zahnärzte:
Gerti Kowatsch..... 293
Dr. Susanne Wittigschlager9084500
Dr. Sandra Paurevic 995757
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching 995707
Paul Seemann 995766
Kieferorthopädische Praxis:
Dr. Jutta Förster 7079812
Psychologische Psychotherapeuten:
Dr. Melanie Straubmeier..... 8019880
Tobias Eisenmann 7076409
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:
Johannes Kugler70 66 64
Hebamme
Denise Brüne, Almooswiesen 3, NK 0 91 92 / 99 31 22
Tierärztliche Praxis
Med. vet. Katrin Romeiser - Osteopathie 8 22
Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen
Christa Butterhof-Lorenz0 91 34/7 08 98 93
Bezirkskaminkehrmeister Hans Merz..... 0 91 26 / 51 53
Katholisches Pfarramt Neunkirchen 70 70 - 0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth.....0 91 92/2 95
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Di. 13.00 - 15.00 Uhr
Evangelisches Pfarramt Neunkirchen,
Von-Hirschberg-Straße 4 8 83
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen:
Mi. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr
Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)18 45
Hospizverein..... 0 91 71/ 5 73 01 39
Kath. Kindergarten St. Elisabeth 50 22
Kath. Kinderkrippe St. Elisabeth..... 70 66 30
Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen 70 85 16
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen 2 83
Evangelischer Kinderhort Fröschau 70 60 75
Evangelischer Kinderhort Dormitzer Str. 70 85 477

Evangelischer Integrativer Kindergarten
Ermreuth 0 91 92/17 59
Diakonie für Kinder und Jugend e.V..... 70 84 053
Ökumenischer Familienstützpunkt 01 76/46 12 51 82
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth99 64-0
Miteinander-Füreinander e.V.....0 91 34/16 80
Anfragen Mo. - Fr. 9-18 Uhr
Frauennottelefon0 91 91/6 67 02
Tierheim Forchheim0 91 91/ 6 63 68
Pflanzenwarndienst.....0 91 91/13 11 22
Forstrevier Neunkirchen (Bayer. Forstverwaltung)
Sprechzeiten: Do. 15 - 17 Uhr Tel. 0 91 34/98 19 966
Caritas-Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Sprechstunde Montag vormittag im Haus Barbara
Terminvereinbarung unter: 0951/29957-50

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER
Die Rathäuser in Neunkirchen a. Brand, sind zur Zeit, nur mit telefonischer Terminabsprache geöffnet. Für das Einwohnermeldeamt gibt es zusätzlich die Möglichkeit der Online-Terminvereinbarung.
Um Beachtung wird gebeten!
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

.....

NUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG
Telefonzentrale: 7 05-0
Telefax: 7 05-80
Vorzimmer Bürgermeister:..... 7 05-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege: 7 05-16
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr: 7 05-11
Personalverwaltung: 7 05-12/-15/-17
Kämmerei/Liegenschaften:..... 7 05-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren:..... 7 05-22/-23/-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt/
Gewerbeamt:.....7 05-55 bzw. 57
Standesamt/Friedhofsamt:..... 7 05-59
Meldeamt/Passamt: 7 05-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne:..... 7 05-30 bzw. -32
Kanal-/Straßenbau: 7 05-34 bzw. -32
Beiträge: 7 05-85 bzw. -86
Zweckverband Synagoge 7 05-41
Bauhof: 7 05-43
Wasserwerk Dienstnummer:.....7 05-44
Störungsdienste
Störungsdienst Wasserwerk außerhalb
der Dienstzeiten: 01 70/8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:.... 0 91 31/8 23 33 33
Stromstörungen:.....09 41 / 28 00 33 66
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie): 0911/802 - 36 00
Grundschule: 2 64
Offene Ganztages-Schule90 76 42
Mittelschule 15 04
Freibad/Badeaufsicht: 01 51 / 68 83 63 80
Kasse Freibad 01 51 / 74 42 42 59
Felix-Müller-Museum90 80 42

.....

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand
Dienstag, Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch..... 9.00 - 12.00 Uhr
Samstag..... 9.00 - 13.00 Uhr

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes
Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

.....

Marktbücherei St. Michael Tel. 0 91 34/50 20
Anton-von-Rotenhan-Straße 3, Büchereileiterin: Gabi Bail
Öffnungszeiten:
Dienstag:..... 11.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:..... 16.00 - 19.30 Uhr
Freitag:.....14.30 - 17.30 Uhr
Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr
Öffentliche Bücherei Ermreuth0 9192/ 99 79 88
Herrnbergstr. 14
Öffnungszeiten:
Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag:..... 16.00 - 18.00 Uhr

.....

Felix-Müller-Museum..... 0 91 34 / 90 80 42
oder 0 95 61 / 42 74 359

Anton-von-Rotenhan-Straße 1
Öffnungszeiten:
Sonntag15 - 17 Uhr
Montags (außer feiertags)10 - 14 Uhr

.....

Sprechzeiten des Seniorenbeirats
unter Tel. 0 91 34 / 7 05 99 oder per Mail an
seniorenbeirat@neunkirchen-am-brand.de

.....

Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner
Tel. 09192/509 nach Vereinbarung

.....

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim..... 0 91 91/ 86-0
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Kfz. Zulassungsstelle
Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg
Montag bis Freitagvon 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstag.....von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienststellen
Dienststelle Ebermannstadt0 91 91/86 43 00
(Bauwesen,Naturschutz,Umweltschutz, Wasserrecht,
Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband)
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Volkshochschule0 91 91/86 10 60
91301 Forchheim, Hornschuchallee 20
Tourismuszentrale0 91 91/86 10 50
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Abfallwirtschaft 0 91 91/86 37 50
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3

Sprechstunde des Landrats..... 0 91 91/86 10 01
Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude A, 1. Stock, Zi.-Nr.: 206). Bitte Terminabsprache.

Sprechzeiten der Behindertenbeauftragten 0 91 91/86 91 00
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A, Zimmer 416

.....

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit Forchheim 0 91 91/ 70 42 10
Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt:
Montag,.....10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag..... 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag.....16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Amt für Landwirtschaft.....09 51/8 68 70
Standort Defibrillator:
Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25
Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28
Rückseite Evang. Gemeindehaus, Von-Hirschberg-Str. 8

.....

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht 112
(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:116 117
Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

.....

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM
im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116 117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen.
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr
Mittwoch und Freitag.....16 - 21 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 9 - 21 Uhr

.....

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Landkreis Forchheim
www.Notdienst-Zahn.de

.....

APOTHEKEN-NOTDIENST
Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg
Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.



*Ein frohes Fest
und ein
gesundes neues Jahr
wünschen wir allen unseren
Freunden, Kunden
und Geschäftspartnern*

Fam. Ederer

**Gasthaus zum weißen
Lamm**
Ermreuth

PS.
Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag
sowie am 1. Januar geschlossen.

*Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang,
sondern ein Weiterleben mit der Weisheit,
die uns die Erfahrung gelehrt hat. Hai Borland*

Ein Jahr voller Herausforderungen mit verschiedenen
im täglichen Leben geht zu Ende.
Die Ereignisse haben Unsicherheit und viele Fragen
für die weitere Zukunft aufgezeigt. Erkennbar ist,
wie wichtig es ist in diesen Zeiten einen zuverlässigen
und kompetenten Partner an seiner Seite zu haben.

Wir sichern Ihnen auch in Zukunft unsere volle
Unterstützung für Ihre Belange zu.
Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns.

A/S/F Finanz Service **Bernd Bitterer**
Versicherungs- und Finanzmakler GmbH
Ihre Versicherungen & Finanzmakler
beraten • planen • umsetzen

Versicherung • Investment • Bausparen • Finanzierung

Orchideenstraße 44 · 90542 Eckental
Tel.: 09126/29 44 66

...wenn Sie Profis suchen

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein
harmonisches Weihnachtsfest und für das neue Jahr
Glück auf all Ihren Wegen und vor allem Gesundheit.

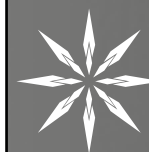
Ihre kompetenten Ansprechpartner:
Thorsten Schweidler und Bernd Bitterer

Frohe Weihnachten

Merry Christmas
Mutlu noeller
Καλά Χριστούγεννα
Nollaig Shona
с Рождеством

God Jul
Feliz Navidad
Joyeux Noël
عید میلاد منج
il-Milied it-Tajjeb
สุขสันต์วันคริสต์มาส

Veselé Vánoce
Buon Natale
Feliz Natal!
hyvää joulua
vrolijk kerstfeest



Wir bedanken uns und wünschen
all unseren Kunden schöne Weihnachten und
einen guten und gesunden Start für 2023.

Ihr Reiseservice Fees - Team



**REISESERVICE
FEES**



Gräfenberger Str. 6 - 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09134/99 67-0 · Fax 09134/99 67-8

**Kurzfristig noch ein Geschenk?
Wir haben auch Gutscheine!**



*Frohe Weihnachten
und ein gesundes und
unfallfreies Jahr 2023
wünschen wir allen
Kunden und Freunden.*

ŠKODA

**autohaus
WAGNER**

SERVICE GmbH **VOLVO
SPEZIALIST**

Felix-Klein-Straße 61 · 91058 Erlangen
Telefon: (0 9131) 3 62 08
info@auto-wagner-erlangen.de

Wartung/ Inspektion – Unfallinstandsetzung
Scheibentausch /Scheibenreparatur – Klimawartung
Reifenservice u. Einlagerung – Hol- u. Bringservice
Neu- u. Gebrauchtfahrzeuge

Ihr freundlicher Skoda und Volvo Service-Partner
in Erlangen

*Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden
für das uns entgegengebrachte Vertrauen.
Für das kommende Weihnachtsfest wünschen
wir Ihnen alles erdenklich Gute, sowie eine
glückliche Fahrt im neuen Jahr.*



Und natürlich halten wir wieder unsere
beliebten Benzingutscheine für Sie bereit!

Ihre OMV-Tankstelle und OPEL-Partner

Autohaus Ritter

Erlanger Str. 17 · Tel. 0 91 34 / 6 11 · www.autohausritter.de

Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und viel Glück im neuen Jahr
wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Christian Mehl
Elektroinstallateurmeister
mit Familie

Zum Streitbaum 14 · Hetzles
Telefon: 0 91 34 / 99 76 12




Unsere Kunden, Freunde und Bekannten
wünschen wir frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr 2023.

MP
Mit Leidenschaft zum Handwerk
Innenausbau & Böden der Zukunft

- ✓ Fenster
- ✓ Türen
- ✓ Böden
- ✓ Innenausbau
- ✓ Sonnenschutz

**Paulus
GmbH & Co. KG**
Schlosstr. 6
91080 Marloffstein

Ihr Maximilian Paulus mit Team

LACKIEREREI NEUNKIRCHEN
MEISTERBETRIEB



- LACKIER- & KAROSSERIEARBEITEN
- VERSICHERUNGSSCHÄDEN
INKL. GUTACHTEN
- SMART-REPAIR
- SONDERLACKIERUNGEN
- HOL- & BRING SERVICE

• Inh. Georg Meklesch • Fritz-Ritter-Str. 2
• 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 - 80 19 707
• info@lackiererei-neunkirchen.de

Am
Ende
des Jahres
danken wir
Ihnen für die gute
Zusammenarbeit.
Wir wünschen Ihnen besinnliche
Weihnachtsfeiertage,
viel Gesundheit und einen erfolgreichen Start
ins neue Jahr

2023

BUTTNER GmbH
Die Maler mit Leidenschaft

Zum Neuntagwerk 8 · 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel.: 09134 / 52 28 · Mail: buttner.maler@t-online.de

*Frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr
wünschen wir allen
unseren Kunden
und Interessenten.*



DISTLER BAU GMBH

**HOCH- UND TIEFBAU • BETONSANIERUNG
PLANUNG UND AUSFÜHRUNG**

LANGENAU 12 • 91077 DORMITZ
TELEFON: 09134 / 7891

Elektro- und Fernsehtechnik
Heid
91077 Neunkirchen am Brand

*Wir danken für das uns entgegengebrachte
Vertrauen und wünschen allen ein frohes
besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes
und glückliches neues Jahr.*

Tel. 0 91 34 / 6 17 • 91077 Neunkirchen am Brand
info@elektro-heid.com • www.elektro-heid.com



Gerber
Für Ihre Augen

**Fröhliche
Weihnachten**

UND BESTE AUSSICHTEN
FÜRS NEUE JAHR!

Gerber GmbH • optik-gerber.de • @
Forchheim • Hauptstraße 43 • 09191/60051
Neunkirchen am Brand • Äußerer Markt 1 • 09134/7884

*Frohe Weihnachten
und ein gutes, neues Jahr!*

Ein Jahr geht zu Ende ...
Anlass, einen Augenblick stehen zu bleiben,
zurückzuschauen, nachzudenken. Anlass zu danken
für Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.



SEUBERT

Johann Seubert GmbH & Co. KG • Kohlenplatte 2 • 91077 Hetzles
Tel: 09134 / 99 28-0 • Web: www.johannseubert.de
Spedition & Kühllogistik • Erdbau & Abbruch

*Blumen
Schuff*

All unseren Kunden wünschen
wir ein friedvolles Weihnachts-
fest, sowie ein vor allem
GESUNDES, neues Jahr.

Friedhofstr. 9 • 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09134/99 59 00 • E-Mail: blumenschuff@gmx.de
Öffnungszeiten: Di. - Fr. 9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

bauSpezi
FATABO
Bau- und Heimwerkermarkt

Wir wünschen unseren
Kund/innen ein schönes
Weihnachtsfest, besinnliche
Tage und für das neue Jahr
viel Gesundheit und Glück.



*Wir bedanken uns bei unseren
Patienten für Ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen
ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

Die Praxis ist vom 27. - 30. Dezember 2022 geschlossen.

Dr. med. dent.
SANDRA PAUREVIC
Zahnärztin

Erlanger Straße 2
91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 995757

**10%
AUF GRABANLAGEN**

VOM 1.11. - 31.1.2023



BERTHOLDT
STEINMETZ & STEINBILDHAUER

Goldwitzer Str. 4 • 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel.: 0 91 34 / 90 97 81 • Fax: 0 91 34 / 90 97 82
E-Mail: Steinmetz-Bertholdt@gmx.de • www.Steinmetz-Bertholdt.de

*Vielen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.
Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr 2023.*

**Das
Wollschmiede-Team**
**wünscht frohe Weihnachten und
einen guten Rutsch in's neue Jahr!**

**Noch kein Weihnachtsgeschenk?
Bei uns gibt es auch Gutscheine!**

Wir
sind auch
„zwischen den Jahren“
für Euch da!
(am 24.12. und 31.12. geschlossen)

Erlanger Str. 9, Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 / 66 50 949
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 10 bis 18 Uhr, Sa: 10 bis 13 Uhr

www.die-wollschmiede.de

**Wir bedanken uns bei unseren Kunden für Ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.**

BANKUTI
HEIZUNG & SANITÄR

Bankuti Gebäudetechnik GmbH | Benedikt-Vasold-Straße 3A |
91077 Neunkirchen a. Br. | Tel. 09134 995642 | www.bankuti.de

**Ein frohes
Weihnachtsfest
sowie
viel Freude,
Glück und vor
allem
GESUNDHEIT für
2023
wünscht Ihnen
das Team von
PFISTER ERDBAU**
Für Sie unterwegs seit 1954

PFISTER

Schubertstr. 9
91090 Effeltrich
Tel.: 09133 / 77910
Fax: 09133 / 5809
www.pfister-erdbau.de
pfister-erdbau@t-online.de

Ein frohes Weihnachtsfest und viel Glück
im neuen Jahr wünschen wir allen unseren
Kunden, Freunden und Bekannten.
Für das Vertrauen, das Sie uns im
Jahr 2022 entgegengebracht haben,
bedanken wir uns recht herzlich.

**50 Jahre
auto-bayer**
Jahreswagen – Neuwagen
Effeltrich · Tel 09133 3578 · Fax 9657
e-mail: info@1a-auto-bayer.de · www.1a-auto-bayer.de

Wir möchten uns ganz herzlich bei unseren
Kunden für das vergangene Jahr bedanken
und
wünschen **ein frohes Weihnachtsfest** sowie
alles Gute für **ein gesundes Jahr 2023!**

BÄCKEREI BÖHM
... aus Liebe zur Tradition!

Uttenreuth · Erlanger Straße 1 · Telefon 09131 - 5 25 27
Dormitz · Hauptstraße 19 · Telefon 09134 - 70 83 81
www.baekerei-boehm.de

Es ist Weihnachten ★★
*Eine Zeit der Besinnung und Freude,
eine Zeit für Wärme und Frieden
und vor allem,
eine Zeit der Dankbarkeit.*
Das gesamte Team
wünscht Ihnen ein
friedvolles Weihnachtsfest
und ein
gesundes neues Jahr. ★★

Wir machen Urlaub vom 22.12.22 bis einschl. 15.01.23!

Z I R M
GmbH & Co. KG
DACHDECKEREI
NEUEINDECKUNGEN
UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN
BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand
Telefon (09126) 9911 · Telefax (09126) 4791
www.dachdeckerei-zirm.de

Medikamente • pharmacy • Apotheke • Apteka • farmacia • pharmacie • eRezeptbayern

Fenistil nasac Nurofen Crataegutt Vividrin Iberogast Voltaren VICHY TENA Aspirin Tebonin

Vergleich' unsere Online-Preise mit Deiner Apotheke!
online bestellen und in
NEUNKIRCHEN
zuverlässig abholen.

BÜRGERTESTS
MO-FR
AB 13 UHR

Preissteigerung ? Nicht bei uns ! Bayerndigital

www.pharma24.de samstags immer bis 16 Uhr
offen

**Wir wünschen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr**

**pasemann
planwerkstatt**

**Besuchen Sie eine der größten
Grabmalausstellungen in Franken**

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb

Steinmetz-Zenk
GmbH
GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB

Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de
www.steinmetz-zenk.de

Wieder geht ein Jahr zu Ende, das uns vor neue, unvorstellbare Herausforderungen gestellt hat.
Die Zukunft hängt nun auch davon ab, was wir tun.
Alle Träume können wahr werden, wenn wir den Mut haben, sie zu gestalten.
Wir freuen uns mit Ihnen auf die Zukunft und dass wir Ihre Reiseträume wahr werden lassen können.
Wir bedanken uns von ganzem Herzen für Ihre Treue und Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen und Ihren Familien gesegnete Weihnachten und für 2023 Gesundheit, Zuversicht und dass Sie einige Ihrer Träume wahr werden.

Ihr Team vom TUI ReiseCenter.



TUI ReiseCenter • Klosterhof 1 • 91077 Neunkirchen a. Brand • www.tui-reisecenter.de/neunkirchenambrand1

ALBERTH CORDULA
RECHTSANWÄLTIN

JOSEPH-KOLB-STRASSE 5
91077 NEUNKIRCHEN A. BR.
TEL.: 09134/604
WWW.RA-ALBERTH.DE



- Neuwagen
- Gebrauchtwagen
- EU-Fahrzeuge
- Inspektion
- Express-Service
- Reifenservice
- Unfallreparaturen
- Leihwagenservice
- Stoßdämpferprüfstand
- Achsenvermessung
- Autoglasreparatur
- Waschanlage

Jetzt neu bei uns:
Karosseriearbeiten und Lackiererei für alle Fabrikate

AUTOHAUS BAUMANN
Industriestraße 5 91083 Baiersdorf
Telefon 09133 - 4755-0 Fax 09133-475525
www.vw-baumann.de

Zum Weihnachtsfest
besinnliche Stunden
Zum Jahresende
Danke für das erwiesene Vertrauen
Zum neuen Jahr
Gesundheit, Glück, Erfolg und weitere gute Zusammenarbeit

auto GRAU GmbH
Die Mehrmarkenwerkstatt
Fränkische-Schweiz-Str. 20
91094 Langensendelbach
Tel. 0 91 33 / 29 94
www.auto-grau.com

Unser Betrieb ist vom 24.12.2022 bis 01.01.2023 geschlossen.
Ab dem 02.01.2023 sind wir wieder für Sie da.

Frohe Weihnachten

Allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten,
wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest und ein
glückliches neues Jahr.




Schlüsselfertig von A bis Z

Pettensiedeler Straße 15 Tel 09126 2899030 info@dedibau.de
90542 Eckental Fax 09126 2899039 www.dedibau.de


TerraArchitektur
Architektur & Geokultur

**Wir bedanken uns für
das erfolgreiche Jahr 2022
und wünschen eine
besinnliche Weihnachtszeit**

 **Petra Geiger**
Architektin

Schulstraße 7 Tel. 09192 - 99 81 89
91355 Hiltpoltstein Fax. 09192 - 99 81 90
www.arc-geiger.net Mob. 01525 - 381 37 61
mail@arc-geiger.net



Wir bedanken uns bei unseren Gästen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.
Schöne Weihnachten und einen gesunden Start 2023 wünscht
Ihre Familie Brehmer-Stockum & Mitarbeiter

Öffnungszeiten Brauereigasthof
Di + Mi ab 16 Uhr ★ Do + Fr ab 11 Uhr ★
Sa ab 10 Uhr ★ So + Mo Ruhetag

3. Adventssonntag ab 16 Uhr geöffnet
24.-27.12. und 31.12.-02.01.
Gaststätte geschlossen ★

Unser Festbier ist frisch abgefüllt und ab sofort erhältlich! ★



www.lindenbraeu.de

*Wir möchten uns dieses Jahr wieder ganz herzlich
bei allen treuen Kunden bedanken,
welche uns durch dieses nicht immer leichte Jahr begleitet haben.
Strahlend hell und wunderbar so sei für euch das neue Jahr!
Freude und Besinnlichkeit, das wünschen wir in der Weihnachtszeit.
Bleibt alle Gesund.*

Hair by Lanz
Äußerer Markt 6
91077 Neunkirchen am Brand
09134 - 73 06

House of Hair
Raiffeisenstraße 4
91077 Neunkirchen am Brand
09134 - 47 01

HERRMANN

baut Ideen aus

DAS TEAM HERRMANN WÜNSCHT

Frohe Weihnachten

UND ALLES GUTE FÜR 2023!

EINLADUNG ZUR PFLEGEVORFÜHRUNG AM 28.12.2022 UM 14:00 UHR!

Wir zeigen Ihnen alles rund um die Themen Fenster, Haustüren, Innentüren und Bodenbeläge.
Lassen Sie sich von unserer modernen Ausstellung inspirieren. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Ab 22.12. (14:00 Uhr) bis zum 26.12. sowie am 31.12. und 07.01. bleibt unsere Ausstellung geschlossen.



Industriestraße 44 · 91083 Baiersdorf · Tel: 0 91 33 / 60 79 7-0 · E-Mail: info@herrmann-baiersdorf.de · www.herrmann-baiersdorf.de

Pizzeria Trattoria da Pasquale

Forchheimer Straße 5
91077 Neunkirchen am Brand
Telefon 091 34 / 56 53

Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein
gesundes Neues Jahr 2023
wünscht allen
Gästen und Bekannten

★ Das Team der Pizzeria

24.12. bis 26.12.2022 geschlossen
31.12.2022 bis 21.00 Uhr geöffnet
1.1.2023 ab 17.00 Uhr geöffnet



*Frohe Weihnachten und die besten
Wünsche zum neuen Jahr,
verbunden mit dem Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen.*

ELEKTRO CHUMM

Innerer Markt 9 + 11 · 91077 Neunkirchen am Brand
Telefon 091 34 / 44 88



*Bewegende Ereignisse sind
nicht die lautesten, sondern die
stillen Momente.*

Wir wünschen Ihnen
besinnliche Festtage, gefüllt
mit vielen Glücksmomenten
und einen guten Start ins
neue Jahr.

 Sparkasse
Forchheim

*Frohe
Weihnachten*



Verspannt vom vielen Geschenke schleppen?
Wir können helfen.
Verschenken Sie doch einfach einen Gutschein.
Die Physiopraxis Spillner wünscht allen Patient*innen
ein schönes Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch ins neue Jahr.
Wir machen Urlaub vom **24.12.2022 - 8.01.2023**.

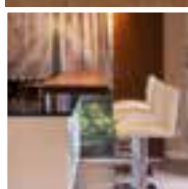
Bäckenäckerstr. 11 | 91077 Neunkirchen a. Br. | Tel. 09134/7872



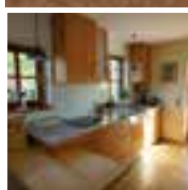
Möbel · Türen
Innenausbau



Wohnen & Essmöbel
Küchen
Bäder
Schlafzimmer, Betten
Kinderzimmer



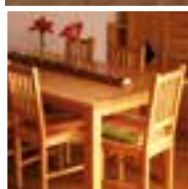
Haus-, Zimmer- & Gleitschiebetüren
Fenster neu & Renovierungen
Verschattung, Raffstore, Plisse
Treppen, Terrassenbau, Balkone ...
und vieles mehr!



Besuchen Sie unsere

Ausstellung

in Ebersbach 56
91077 Markt Neunkirchen a. Br.



oder online unter

www.schreinerei-albert.de

*Wir wünschen frohe Weihnachten und
ein gutes neues Jahr 2023*

Tel. 09134 / 90 78 90 • info@schreinerei-albert.de



Autotechnik Lauf

Araltankstelle Volkhart Lauf

Herzliche Weihnachtsgrüße
und die besten Wünsche für
das neue Jahr senden wir
unseren Kunden, Geschäfts-
freunden, Angestellten,
Bekannten und Freunden.
Danke für das Vertrauen
in unsere Arbeit und die
gute Zusammenarbeit!



ARAL



Öffnungszeiten Weihnachten/Neujahr

Sa., 24.12.22	7:00 - 16:00 Uhr
So., 25.12.22	9:00 - 19:00 Uhr
Mo., 26.12.22	8:00 - 19:00 Uhr
So., 31.12.22	7:00 - 18:00 Uhr
So., 01.01.23	9:00 - 20:00 Uhr
Fr., 06.01.23	8:00 - 20:00 Uhr

Kleinsendelbacher Straße 12
91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 906906

**Wir bedanken uns für
das erfolgreiche Geschäftsjahr 2022
und wünschen unseren Kunden,
Geschäftspartnern und deren Familien
ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für 2023!**



Mehl Recycling GmbH & Co. KG
Abbruch • Erdarbeiten • Recycling
Tief- und Kanalbau

Baad 9a, 91077 Neunkirchen am Brand,
Tel 09134 7073198, Lagerplatz an der Gemeinde
Verbindungsstraße Neunkirchen - Rosenbach
www.mehl-recycling.com

**Wir sind vom 21. Dezember 2022 bis 8. Januar 2023 in Betriebsurlaub und
starten ab dem 9. Januar 2023 voller Elan ins neue Jahr.**

Frohe Weihnachten

und ein gutes,
glückliches und
gesundes Jahr
2023.



Spatz

Bedachungen

Gräfenberger Straße 34 · 91077 Neunkirchen a. Br.
spatz-bedachungen@t-online.de



FAHRER für unseren Fahrdienst gesucht

auf 520 € Basis | keine Wochenendarbeit
Mindestalter 21 Jahre - **auch für Rentner geeignet**
Voraussetzung Führerschein Klasse B | körperliche Eignung
Heben- und Tragen **Infos unter: 09192 925 29 22**

Frau Klaußner · 7-13 Uhr

ASB RV Fränkische Schweiz e.V., 91322 Gräfenberg

Wir helfen
hier und jetzt.



SCHMITTdruck

Medienproduktion

*Wir danken all unseren Kunden, Geschäftspartnern
und Freunden für die gute und erfolgreiche Zusammen-
arbeit, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Wir wünschen ein
gesegnetes Fest und ein gesundes neues Jahr 2023!*

Hutweide 2
91077 Großenbuch
Tel. 091 34.12 06
Fax 091 34.90 61 68
info@schmittdruck.de
www.schmittdruck.de

MEINE APOTHEKE - IMMER FÜR MICH DA!



RegionalApo.de

IHRE REGIONALE VERSANDAPOTHEKE

REZEPTE EINLÖSEN - MIT UNSERER APP!

- Rezepte jederzeit sicher mobil einlösen
- Rezept-Bestellungen abholen oder **kostenlos liefern lassen**

www.RegionalApo.app

DER GÜNSTIGSTE WEG ZU IHREN PRODUKTEN!

- Über 60.000 Produkte
min. 20% günstiger*
- Online bestellt - regional gekauft!

www.RegionalApo.de

* Nur für rezeptfreie Artikel bezogen auf
die unverbindliche Preisempfehlung



St. Michaels Apotheke

Gräfenbergerstraße 14
91077 Neunkirchen a. Brand
Tel. 09134 997966

Mo + Di + Do + Fr: 8.00 – 19.00 Uhr
Mi: 8.00 – 18.00 Uhr
Durchgehend geöffnet

**Täglich kostenloser
Lieferservice!**